



2021/0291(COD)

11.1.2022

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt
(COM(2021)0547 – C9-0366/2021 – 2021/0291(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Alex Agius Saliba

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	44

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/53/EU über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (COM(2021) – C9-0366/2021 – 2021/0291(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0547),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0366/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2021¹
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0000/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ein Ziel der Richtlinie 2014/53/EU

(1) Ein Ziel der Richtlinie 2014/53/EU

¹ ABl. C 0 vom 0.0.0000, S. 0. (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Richtlinie besteht eine der grundlegenden Anforderungen, die Funkanlagen erfüllen müssen, darin, dass sie mit Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten, kompatibel sind. In diesem Zusammenhang heißt es in Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2014/53/EU, dass durch die Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht und zur Verringerung unnötigen Abfalls und zur Senkung der Kosten beigetragen wird.

¹¹ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der genannten Richtlinie besteht eine der grundlegenden Anforderungen, die Funkanlagen erfüllen müssen, darin, dass sie mit Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten, kompatibel sind. In diesem Zusammenhang heißt es in Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2014/53/EU, dass durch die Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht und zur Verringerung unnötigen Abfalls und zur Senkung der Kosten beigetragen wird ***und dass die Entwicklung eines gemeinsamen Ladegeräts für bestimmte Kategorien oder Klassen von Funkanlagen erforderlich ist, insbesondere zugunsten der Verbraucher und anderer Endnutzer.***

¹¹ Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Seit 2009 werden auf Unionsebene Anstrengungen unternommen, um die Fragmentierung im Bereich der Ladeschnittstellen von Mobiltelefonen und ähnlichen Funkanlagen zu begrenzen. Mit

Geänderter Text

(2) Seit 2009 werden auf Unionsebene Anstrengungen unternommen, um die Fragmentierung im Bereich der Ladeschnittstellen von Mobiltelefonen und ähnlichen Funkanlagen zu begrenzen.

den jüngsten freiwilligen Initiativen werden die politischen Ziele der Union – den Elektronikabfall zu verringern, die Verbraucherfreundlichkeit sicherzustellen und eine Fragmentierung des Marktes für Ladegeräte zu vermeiden – nicht vollständig erreicht.

Dennoch findet eine anhaltende Fragmentierung des Marktes für Ladegeräte und Ladeschnittstellen von Mobiltelefonen und anderen Kategorien oder Klassen kleiner und mittlerer Funkanlagen statt, die zu einer Zunahme von Elektronikabfällen und Unannehmlichkeiten für die Verbraucher führt. Mit den jüngsten freiwilligen Initiativen werden die politischen Ziele der Union – Elektronikabfälle zu verringern, die Verbraucherfreundlichkeit sicherzustellen und eine Fragmentierung des Marktes für Ladegeräte zu vermeiden – nicht vollständig erreicht. ***Derzeit gibt es keine Selbstverpflichtungen oder verbindlichen Anforderungen an gängige Ladegeräte oder Ladeschnittstellen für Mobiltelefone oder ähnliche tragbare Geräte. Ein integrierter umfassender Ansatz auf Unionsebene ist erforderlich, um die Risiken im Zusammenhang mit der anhaltenden Marktfragmentierung anzugehen, die Umweltauswirkungen von tragbaren Ladegeräten zu minimieren und die Verbraucher zu stärken, indem ihnen beim Kauf solcher Produkte eine nachhaltige Wahl geboten wird. Nur durch einen solchen integrierten Ansatz können die Marktungleichheiten korrigiert und das ökologische Einsparpotenzial von Lösungen bei einem gemeinsamen Ladegerät oder einer Ladeschnittstelle realisiert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Im Januar 2020 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung zu einem gemeinsamen Ladegerät für Mobilfunkgeräte, in der es

betonte, dass dringend regulatorische Maßnahmen der Union für ein gemeinsames Ladegerät für Mobiltelefone und andere kleine und mittelgroße Funkanlagen erforderlich seien, um Elektronikabfälle zu reduzieren, um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, nachhaltige Entscheidungen zu treffen, und um den Verbrauchern die uneingeschränkte Teilnahme an einem effizienten und gut funktionierenden Binnenmarkt zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission hat eine Folgenabschätzungsstudie durchgeführt, die ***ergeben*** hat, dass das Binnenmarktpotenzial nicht voll ausgeschöpft wird, da die anhaltende Fragmentierung des Marktes für Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle von Mobiltelefonen und anderen ähnlichen Funkanlagen den Verbraucherkomfort einschränkt und zu einer Zunahme von Elektronikabfällen führt.

Geänderter Text

(5) Die Kommission hat eine Folgenabschätzungsstudie durchgeführt, die ***bestätigt*** hat, dass das Binnenmarktpotenzial nicht voll ausgeschöpft wird, da die anhaltende Fragmentierung des Marktes für ***Ladegeräte***, Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle von Mobiltelefonen und anderen ähnlichen Funkanlagen den Verbraucherkomfort einschränkt und zu einer Zunahme von Elektronikabfällen führt.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Verbraucher besitzen, verwenden und tragen oft viele verschiedene

Ladegeräte ähnlicher Kategorien oder Klassen von kleinen und mittelgroßen Funkgeräten. Verbrauchertrends der letzten Jahre zeigen den zunehmenden Besitz mehrerer Geräte, kurze Lebenszyklen für einige Funkanlagen und den häufigen Austausch älterer Funkanlagen wie Smartphones, wenn diese veraltet sind. Daher werden eine wirksame Standardisierung von Ladegeräten für so viele elektronische Geräte wie möglich und die Anforderung, dass Verbraucher die Möglichkeit haben, eine informierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie ein neues Ladegerät mit einem neuen Produkt kaufen oder nicht, sowohl für die Verbraucher als auch für die Umwelt von Vorteil sein.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten wird dadurch beeinträchtigt, dass **bestimmte** Kategorien oder Klassen von Funkanlagen mit kabelgebundener Ladefunktion, wie tragbare Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer oder Headsets, tragbare Videospielkonsolen und tragbare Lautsprecher, mit unterschiedlichen Ladeschnittstellen ausgestattet sind. Darüber hinaus gibt es mehrere Arten von Schnellladeprotokollen, mit denen nicht immer ein Mindestleistungsniveau sichergestellt wird. Daher ist ein Tätigwerden der Union erforderlich, um ein allgemeines Maß an Interoperabilität sowie die Bereitstellung von Informationen über die Ladeeigenschaften von Funkanlagen für Endnutzer zu unterstützen. Dazu ist es

Geänderter Text

(6) Die Interoperabilität von Funkanlagen und Zubehör wie Ladegeräten wird dadurch beeinträchtigt, dass Kategorien oder Klassen von **kleinen und mittelgroßen** Funkanlagen mit kabelgebundener Ladefunktion, wie tragbare Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer oder Headsets, tragbare Videospielkonsolen und tragbare Lautsprecher, mit unterschiedlichen Ladeschnittstellen ausgestattet sind. Darüber hinaus gibt es mehrere Arten von Schnellladeprotokollen, mit denen nicht immer ein Mindestleistungsniveau sichergestellt wird. Daher ist ein Tätigwerden der Union erforderlich, um ein allgemeines Maß an Interoperabilität, **eine Mindestleistungsabgabe, eine gemeinsame Schnellladefunktion** sowie die Bereitstellung von Informationen über

notwendig, in die Richtlinie 2014/53/EU geeignete Vorschriften in Bezug auf die Ladeprotokolle, die Ladeschnittstelle (d. h. den Ladeanschluss) **bestimmter** Kategorien oder Klassen von Funkanlagen sowie die Informationen, die den Endnutzern über die Ladeeigenschaften dieser Kategorien oder Klassen von Funkanlagen bereitzustellen sind, aufzunehmen.

die Ladeeigenschaften von Funkanlagen für Endnutzer zu unterstützen, **damit diese über die negativen Umweltauswirkungen unnötiger Ladegeräte angemessen informiert sind.** Dazu ist es notwendig, in die Richtlinie 2014/53/EU geeignete Vorschriften in Bezug auf die Ladeprotokolle, die Ladeschnittstelle (d. h. den Ladeanschluss) **ähnlicher** Kategorien oder Klassen **kleiner und mittlerer** Funkanlagen, **die mit einer Leistungsabgabe von bis zu 100 Watt betrieben werden**, sowie die Informationen, die den Endnutzern über die Ladeeigenschaften dieser Kategorien oder Klassen von Funkanlagen bereitzustellen sind, aufzunehmen, **wie etwa Informationen über den minimalen und maximalen Leistungsbereich oder die Ladegeschwindigkeiten, damit die Endnutzer leicht verstehen können, welche Ladegeräte sie mit welchem Funkgerät verwenden können.**

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Angesichts der Größe des Binnenmarkts für aufladbare Mobiltelefone und ähnliche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen, der zunehmenden Verbreitung verschiedener Arten von Ladegeräten für solche Funkanlagen und des erheblichen grenzüberschreitenden Handels mit diesen Produkten müssen verstärkte legislative Maßnahmen auf Unionsebene anstatt entweder nationaler oder freiwilliger Maßnahmen ergriffen werden, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt werden kann.

Geänderter Text

(8) Angesichts der Größe des Binnenmarkts für aufladbare Mobiltelefone und ähnliche Kategorien oder Klassen von **kleinen und mittleren** Funkanlagen, der zunehmenden Verbreitung verschiedener Arten von Ladegeräten für solche Funkanlagen, **mangelnder Interoperabilität und schlechter Sicherheitsanforderungen, Kosten für Adapter für proprietäre Anschlüsse, eingebetteter Produktkosten für mit dem Produkt verpackte Ladegeräte, Fehlen korrekter Informationen darüber, welches Ladegerät mit welchem Gerät verwendet werden soll – was zu Verwirrung führt –,**

unzureichender Haltbarkeit von Ladegeräten, Kabeln und Anschlüssen, unvorhersehbarer Ladezeiten, ausgefallener oder verloreener Ladegeräte für bestimmte elektronische Geräte und des erheblichen grenzüberschreitenden Handels mit diesen Produkten müssen verstärkte legislative Maßnahmen auf Unionsebene anstatt entweder nationaler oder freiwilliger Maßnahmen ergriffen werden, damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und ein besserer Verbraucher- und Umweltschutz sichergestellt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Daher ist es notwendig, die Ladeschnittstelle und die Ladeprotokolle für **bestimmte** Kategorien oder Klassen von Funkanlagen mit kabelgebundener Ladefunktion zu harmonisieren. Ferner muss die Grundlage für **Anpassungen** an künftige technologische Fortschritte geschaffen werden, **indem die Harmonisierung der** Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle **für** Funkanlagen, die anders als mit kabelgebundener Ladefunktion einschließlich über Funkwellen (drahtloses Laden), aufladbar sind, **berücksichtigt wird. Eine** solche Harmonisierung sollte umweltgefährdende Abfälle verringern, für Verbraucherfreundlichkeit sorgen und eine Fragmentierung des Marktes vermeiden, die sich als Folge unterschiedlicher Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle oder unterschiedlicher Initiativen auf nationaler Ebene ergeben und Handelshemmnisse im Binnenmarkt verursachen könnte.

Geänderter Text

(9) Daher ist es notwendig, die Ladeschnittstelle und die Ladeprotokolle für **ähnliche** Kategorien oder Klassen von **kleinen und mittleren** Funkanlagen mit kabelgebundener Ladefunktion, **die mit einer Leistungsabgabe von bis zu 100 Watt betrieben werden**, zu harmonisieren. Ferner muss die Grundlage für **die Anpassung der derzeitigen Vorschriften an bzw. deren Überprüfung und Änderung im Hinblick auf** künftige **wissenschaftliche und** technologische Fortschritte **oder Verbraucher- oder Umweltentwicklungen** geschaffen werden. **Es ist auch erforderlich, bis zum 31. Dezember 2025 die** Ladeschnittstellen und **die** Ladeprotokolle **in Bezug auf** Funkanlagen **zu harmonisieren**, die anders als mit kabelgebundener Ladefunktion einschließlich über Funkwellen (drahtloses Laden) aufladbar sind. **Durch eine** solche Harmonisierung sollte **sichergestellt werden, dass die drahtlose Ladetechnologie oder jede andere**

Technologie, die andere Mittel als eine kabelgebundene Ladefunktion verwendet, genauso energieeffizient und sicher ist wie eine kabelgebundene Lösung, und dass sie interoperabel und in der Lage ist, verschiedene Kategorien oder Klassen kleiner und mittlerer Funkanlagen schnell aufzuladen. Ein solcher harmonisierter Ansatz würde dazu beitragen, umweltgefährdende Abfälle zu verringern, für Verbraucherfreundlichkeit sorgen und eine Fragmentierung des Marktes vermeiden, die sich als Folge unterschiedlicher Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle oder unterschiedlicher Initiativen auf nationaler Ebene ergeben und Handelshemmnisse im Binnenmarkt verursachen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Sie wäre jedoch unvollständig **ohne** Anforderungen, die den gebündelten Verkauf von Funkanlagen und zugehörigen Ladegeräten und die für Endnutzer bereitzustellenden Informationen betreffen. Eine Fragmentierung des Vorgehens der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Inverkehrbringen der betreffenden Kategorien oder Klassen von Funkanlagen und ihrer Ladegeräte würde den grenzüberschreitenden Handel mit diesen Produkten behindern, wenn die Wirtschaftsakteure beispielsweise verpflichtet würden, ihre Produkte abhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden sollen, umzupacken. Dies wiederum würde die Verbraucherfreundlichkeit beeinträchtigen und unnötigen Elektronikabfall verursachen, wodurch die

Geänderter Text

(10) Sie wäre jedoch unvollständig, **wenn Ladegeräte systematisch mit jedem elektronischen Gerät verkauft werden und die Endnutzer nicht die Möglichkeit haben, nur das Gerät selbst zu kaufen. Zu diesem Zweck sollten Funkanlagen standardmäßig ohne Ladegeräte an Endnutzer verkauft werden, und auf Wunsch der Endnutzer können sie zusammen mit den Funkanlagen verkauft werden. Solche Maßnahmen sollten jedoch mit strengen** Anforderungen, die den gebündelten Verkauf von Funkanlagen und zugehörigen Ladegeräten und die für Endnutzer bereitzustellenden **verbindlichen** Informationen **vor dem Verkauf des Produkts** betreffen, **kombiniert werden.** Eine Fragmentierung des Vorgehens der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Inverkehrbringen der

Vorteile, die sich aus der Harmonisierung der Ladeschnittstelle und des Ladeprotokolls ergeben, aufgehoben würden. Daher müssen Anforderungen eingeführt werden, **mit denen sichergestellt wird, dass** Endnutzer **nicht gezwungen sind**, bei jedem Kauf eines neuen Mobiltelefons oder einer ähnlichen Funkanlage auch ein neues Ladegerät zu erwerben. Um die Wirksamkeit dieser Anforderungen sicherzustellen, sollten Endnutzer beim Kauf eines Mobiltelefons oder einer ähnlichen Funkanlage die erforderlichen Informationen über deren Ladeeigenschaften erhalten.

betreffenden Kategorien oder Klassen von Funkanlagen und ihrer Ladegeräte würde den grenzüberschreitenden Handel mit diesen Produkten behindern, wenn die Wirtschaftsakteure beispielsweise verpflichtet würden, ihre Produkte abhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die Produkte in Verkehr gebracht werden sollen, umzupacken. Dies wiederum würde die Verbraucherfreundlichkeit beeinträchtigen und unnötigen Elektronikabfall verursachen, wodurch die Vorteile, die sich aus der Harmonisierung der Ladeschnittstelle und des Ladeprotokolls ergeben, aufgehoben würden. Daher müssen Anforderungen eingeführt werden, **um nachhaltige, verfügbare, attraktive und bequeme Wahlmöglichkeiten für** Endnutzer **sicherzustellen, ohne die Verpflichtung**, bei jedem Kauf eines neuen Mobiltelefons oder einer ähnlichen Funkanlage auch ein neues Ladegerät zu erwerben. **Solche Maßnahmen sollten für die Endnutzer nicht finanziell nachteilig sein, und alle diskriminierenden, unverhältnismäßigen oder unlauteren Marketingpraktiken, die zu unnötigen Kosten und Belastungen für die Endnutzer führen oder die Endnutzer zu nicht nachhaltigen Gewohnheiten und Mustern verleiten, müssten von der Kommission überwacht und gemeldet werden.** Um die Wirksamkeit dieser Anforderungen sicherzustellen, sollten Endnutzer beim Kauf eines Mobiltelefons oder einer ähnlichen Funkanlage **auch** die erforderlichen Informationen über deren Ladeeigenschaften erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

(13) **Für andere als kabelgebundene** Ladelösungen **könnten** in Zukunft unterschiedliche Lösungen entwickelt werden, was sich nachteilig auf die Interoperabilität, die Verbraucherfreundlichkeit und die Umwelt auswirken könnte. Zwar ist es noch verfrüht, spezifische Anforderungen für solche Lösungen festzulegen, **doch sollte die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt in die Möglichkeit haben, Maßnahmen zur Harmonisierung dieser Lösungen zu ergreifen, wenn eine Fragmentierung des Binnenmarkts festgestellt wird.**

(13) **Die neuesten technologischen Trends spiegeln den Wechsel von kabelgebundenen** Ladelösungen **zum Laden mit anderen Mitteln wider, wie z. B. verschiedene drahtlose Ladetechnologien, was viele potenzielle Vorteile für Verbraucher und die Umwelt mit sich bringt, wie z. B. die Verringerung von Elektronikabfällen. Viele Mobiltelefone und andere Kategorien oder Klassen von kleinen und mittelgroßen Funkanlagen verwenden bereits unterschiedliche drahtlose Lademethoden, und in Zukunft könnten unterschiedliche Lösungen entwickelt werden, was sich nachteilig auf die Interoperabilität, die Verbraucherfreundlichkeit und die Umwelt auswirken könnte. Zwar ist es noch verfrüht, spezifische Anforderungen für solche Lösungen festzulegen, aber jede zukünftige Fragmentierung in diesem Bereich oder das Risiko eines Lock-in-Effekts mit proprietären Ladelösungen für drahtlose Ladetechnologien, die das Erreichen der Ziele und Entwicklungen der Initiative für gemeinsame Ladegeräte gefährden, sollte vermieden werden. Zu diesem Zweck sind harmonisierte Normen zur Bewertung und zum effektiven Vergleich der Effizienz verschiedener drahtloser Ladetechnologien und zur Harmonisierung der Ladeschnittstelle und der Schnellladeprotokolle für das drahtlose Laden erforderlich, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und die Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen. Die Kommission sollte daher Maßnahmen zur Harmonisierung solcher drahtlosen Technologien auf der Grundlage freiwilliger harmonisierter Normen ergreifen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates angenommen werden, um detaillierte technische Spezifikationen für die Interoperabilität**

dieser Technologien auszuarbeiten. Die Kommission sollte daher Normungsaufträge an die europäischen Normungsorganisationen richten bis ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In Ermangelung harmonisierter Normen für die Interoperabilität von Ladeschnittstellen und Schnellladeprotokollen für drahtloses Laden und, sofern dies für Zwecke der Harmonisierung des Binnenmarktes erforderlich ist, sollte die Kommission in der Lage sein, auf der Grundlage des wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts die am besten geeigneten technischen Spezifikationen erlassen. Die Kommission sollte zum Beispiel technische Spezifikationen erlassen können, wenn der Normungsprozess aufgrund eines fehlenden Konsenses zwischen den Interessenträgern blockiert ist, oder im Fall von ungebührlichen Verzögerungen bei der Festlegung einer harmonisierten Norm, weil beispielsweise die erforderliche Qualität nicht erreicht wird. Die Kommission sollte keine technischen Spezifikationen erlassen können, wenn sie nicht zuvor Anstrengungen dahin gehend unternommen hat, dass die Anforderungen an die Drahtlosigkeit über das europäische Normungssystem abgedeckt werden, es sei denn, sie kann nachweisen, dass die technischen Spezifikationen den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Um eine solche Norm so effizient wie möglich festzulegen, sollte die Kommission auch die Sachverständigengruppe der Kommission für Funkanlagen während des gesamten Anpassungs- und Harmonisierungsprozesses umfassend einbeziehen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Um die Kohärenz zwischen den Bestimmungen dieser Richtlinie und anderen einschlägigen Bestimmungen über Funkanlagen sicherzustellen, ist es wichtig klarzustellen, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie für alle Endnutzer einschließlich Verbraucher gelten und daher die Definition von „Endnutzer“, die in dieser Richtlinie verwendet wird, als jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union verstanden werden sollte, der ein Produkt entweder als Verbraucher außerhalb eines Gewerbes, Geschäfts, Handwerks oder Berufs oder als professioneller Endnutzer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

(16) Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/53/EU, in dem festgelegt ist, welche Informationen in der Gebrauchsanweisung anzugeben sind, sollte um zusätzliche Informationsanforderungen ergänzt werden. Die Einzelheiten zu den neuen Anforderungen sollten in dem neuen Anhang der Richtlinie 2014/53/EU festgelegt werden. Diese Informationsanforderungen würden es den **Verbrauchern** ermöglichen, **zu bestimmen**, welches externe Netzteil zum Aufladen ihrer Funkanlagen am besten geeignet ist. Es sollte möglich sein, diese Anforderungen in Zukunft anzupassen, um etwaigen Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften für externe Netzteile Rechnung zu tragen, die im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingeführt werden könnten.

(16) Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/53/EU, in dem festgelegt ist, welche Informationen in der Gebrauchsanweisung anzugeben sind, sollte um zusätzliche Informationsanforderungen ergänzt werden. Die Einzelheiten zu den neuen Anforderungen sollten in dem neuen Anhang der Richtlinie 2014/53/EU festgelegt werden. Diese **verbindlichen** Informationsanforderungen würden es den **Endnutzern** ermöglichen, **ihr Verständnis der negativen Umweltauswirkungen unnötiger Ladegeräte und der Unterschiede zwischen den auf dem Markt erhältlichen Ladegeräten zu verbessern. Mit diesen Informationsanforderungen könnte sichergestellt werden, dass die Endnutzer ordnungsgemäß über den Typ des Ladegeräts informiert werden, das zum sicheren Laden ihres Geräts empfohlen wird, indem sie bestimmen können**, welches externe Netzteil zum Aufladen ihrer Funkanlagen am besten geeignet ist. Es sollte möglich sein, diese Anforderungen in Zukunft anzupassen, um etwaigen Änderungen der Kennzeichnungsvorschriften für externe Netzteile **oder Kabel** Rechnung zu tragen, die im Rahmen der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eingeführt werden könnten.

¹⁴ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

¹⁴ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Bestimmte Elemente der in Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/53/EU genannten Informationen sollten auch durch eine spezielle Grafik und ein Etikett bereitgestellt werden, deren Einzelheiten im neuen Anhang der Richtlinie 2014/53/EU festgelegt werden. Die Grafik und das Etikett sollten aus visuellen Elementen bestehen, anhand derer Endnutzer vor dem Kauf des Produkts leicht feststellen können, ob ein Ladegerät im Lieferumfang der Funkanlage enthalten ist, und über die Mindest-, Höchst- und Schnellladeleistung für die Funkanlagen informiert werden, die sie kaufen. Diese Angaben sollten auch in die Gebrauchs- und Sicherheitsanweisungen der Funkanlage aufgenommen werden. Die Grafik und das Etikett sollten bei allen Formen der Lieferung, einschließlich des Fernabsatzes, an gut sichtbarer Stelle auf dem Produkt oder auf seiner Verpackung angebracht und am Verkaufsort sichtbar sein. Sowohl die Grafik als auch das Etikett sollten eine Mindestgröße und dieselbe Farbe haben, um Verwirrung für Endnutzer – insbesondere für Endnutzer mit Behinderungen – zu vermeiden. Da das Vorhandensein des Ladegeräts oder Ähnliches die Entscheidung des Endnutzers bestimmen kann, ob er die Funkanlage kauft oder nicht, sollten der Grafik die Worte „Achtung“ vorangestellt werden, um die Endnutzer auf diese Tatsache aufmerksam zu machen. Um die Aufmerksamkeit der Endnutzer auf die Leistungskapazitäten, die von den spezifischen Funkanlagen zu ihrem sicheren Aufladen benötigt werden, und auf die Anweisungen für das Gerät zu lenken, sollten dem Etikett die Worte „Achtung“ vorangestellt werden. Die

Informationspflichten sollten für Hersteller und andere Wirtschaftsakteure wie Bevollmächtigte, Importeure und Händler gelten, solange sie die Funkanlagen direkt an Endnutzer und Verbraucher liefern.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Artikel 40, 43 und 44 der Richtlinie 2014/53/EU sollten geändert werden, um die Verweise auf die mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten neuen Bestimmungen anzupassen.

Geänderter Text

(18) Die Artikel 40, 43 und 44 der Richtlinie 2014/53/EU sollten geändert werden, um die Verweise auf die mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten neuen Bestimmungen anzupassen, **und um sicherzustellen, dass die nationalen Marktüberwachungsbehörden über die verfahrenstechnischen Mittel verfügen, um die in 3 und 3a und Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/53/EU eingefügten neuen Anforderungen wirksam durchzusetzen und unterschiedliche Auslegungen durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden zu vermeiden. In den ersten fünf Jahren der Anwendung dieser Richtlinie ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Union Marktüberwahrungskampagnen der Mitgliedstaaten und der Union und damit verbundene Tätigkeiten in Bezug auf Funkanlagen finanziert, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4, Artikel 3a und Artikel 10 Absatz 8 der Richtlinie 2014/53/EU fallen.**

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um künftigen Entwicklungen bei den Ladetechnologien Rechnung zu tragen und das geforderte Mindestmaß an allgemeiner Interoperabilität von Funkanlagen mit den dafür bestimmten Ladegeräten sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Kategorien oder Klassen von Funkanlagen und die Spezifikationen für die Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle sowie die **Informationsanforderungen** bezüglich der Ladefunktion geändert werden können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch mit Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016¹⁵ über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Geänderter Text

(19) Um künftigen Entwicklungen bei den Ladetechnologien, **wie das Aufkommen neuer Kategorien oder Klassen von Funkanlagen, Erhöhung der Spannungsleistung oder verbesserter Ladetechnologien**, Rechnung zu tragen und das geforderte Mindestmaß an allgemeiner Interoperabilität von Funkanlagen mit den dafür bestimmten Ladegeräten sicherzustellen **sowie drahtlose Technologien zu harmonisieren**, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Kategorien oder Klassen von Funkanlagen und die Spezifikationen für die Ladeschnittstellen und Ladeprotokolle **für jedes von ihnen** sowie die **zusätzlichen und zukünftigen Informations-, Grafik- und Kennzeichnungsanforderungen** bezüglich der Ladefunktion geändert werden können. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch mit Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016¹⁵ über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a wird der Wortlaut „**Zubehör, insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten**“ **durch den Wortlaut** „anderem Zubehör als den Ladegeräten für die in Anhang Ia Teil I aufgeführten Kategorien oder Klassen von Funkanlagen, die in Absatz 4 ausdrücklich genannt sind,“ **ersetzt.**

Geänderter Text

(a) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a wird der Wortlaut „anderem Zubehör als den Ladegeräten für die in Anhang Ia Teil I aufgeführten Kategorien oder Klassen von Funkanlagen, die in Absatz 4 ausdrücklich genannt sind,“ **nach „insbesondere mit einheitlichen Ladegeräten“ eingefügt.**

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen von den einzelnen in diesem Absatz in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis i genannten Anforderungen betroffen sind.

Geänderter Text

(aa) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen festgelegt wird, welche Kategorien oder Klassen von Funkanlagen von den einzelnen in diesem Absatz in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis i genannten Anforderungen betroffen sind.
In Bezug auf Funkanlagen gemäß

Buchstabe a dieses Absatzes erlässt die Kommission bis zum 31. Dezember 2028 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 44, um sicherzustellen, dass seine Anwendung bis zum 1. Januar 2030 in Bezug auf die Identifizierung und die Festlegung harmonisierter Normen und technischer Spezifikationen, einschließlich Referenzen und Beschreibungen, in Bezug auf Ladeanschlüsse und Ladeprotokolle für aufladbare Funkanlagen erfolgt, mit Ausnahme der Kategorien oder Klassen von Funkanlagen, die in Anhang Ia Teil I in festgelegt sind, sofern sie über eine kabelgebundene Ladefunktion aufgeladen werden können.

Or. en

(Richtlinie 2014/53/EU)

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Hinsichtlich Funkanlagen, die über eine kabelgebundene Ladefunktion aufladbar sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 44 zu erlassen, mit denen Anhang Ia entsprechend dem ***technischen*** Fortschritt geändert und ein Mindestmaß an allgemeiner Interoperabilität zwischen Funkanlagen und ihren Ladegeräten sichergestellt werden kann, indem

Geänderter Text

Hinsichtlich Funkanlagen ***nach Artikel 3 Absatz 4***, die über eine kabelgebundene Ladefunktion aufladbar sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 44 zu erlassen, mit denen Anhang Ia, ***Teil I***, entsprechend dem ***wissenschaftlichen und technologischen*** Fortschritt ***sowie Verbraucher- und Umweltentwicklungen*** geändert und ein Mindestmaß an allgemeiner Interoperabilität zwischen Funkanlagen und ihren Ladegeräten sichergestellt werden kann, indem

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kategorien oder Klassen von Funkanlagen geändert, hinzugefügt **oder gestrichen** werden,

Geänderter Text

(a) Kategorien oder Klassen von Funkanlagen **oder Leistungsanforderungen eingeführt**, geändert **oder** hinzugefügt werden;

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) technische Spezifikationen, einschließlich Verweise und Beschreibungen, zu Ladeanschlüssen und Ladeprotokollen für jede Kategorie oder Klasse der betreffenden Funkanlagen geändert, hinzugefügt **oder gestrichen** werden.

Geänderter Text

(b) technische Spezifikationen, einschließlich Verweise und Beschreibungen, zu Ladeanschlüssen, **Leistungsanforderungen** und Ladeprotokollen für jede Kategorie oder Klasse der betreffenden Funkanlagen **eingeführt**, geändert **oder** hinzugefügt werden.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Hinsichtlich Funkanlagen, die anders als

Geänderter Text

Hinsichtlich Funkanlagen **nach Artikel 3**

mit kabelgebundener Ladefunktion aufladbar sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 44 zu erlassen, mit denen Anhang Ia entsprechend dem technischen Fortschritt geändert und ein Mindestmaß an allgemeiner Interoperabilität zwischen Funkanlagen und ihren Ladegeräten sichergestellt werden kann, indem

Absatz 4, die anders als mit kabelgebundener Ladefunktion aufladbar sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, **bis zum 31. Dezember 2025** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 44 zu erlassen, mit denen Anhang Ia entsprechend dem technischen Fortschritt geändert und ein Mindestmaß an allgemeiner Interoperabilität zwischen Funkanlagen und ihren Ladegeräten sichergestellt werden kann, indem

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Kategorien oder Klassen von Funkanlagen eingeführt, geändert, hinzugefügt **oder gestrichen** werden,

Geänderter Text

(a) Kategorien oder Klassen von Funkanlagen eingeführt, geändert **oder** hinzugefügt werden, **die mit anderen Mitteln als mit kabelgebundener Ladefunktion aufgeladen werden können**,

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) technische Spezifikationen, einschließlich Verweise und Beschreibungen, zu Ladeanschlüssen und Ladeprotokollen für jede Kategorie oder Klasse der betreffenden Funkanlagen eingeführt, geändert, hinzugefügt oder

Geänderter Text

(b) **harmonisierte Normen**, technische Spezifikationen einschließlich Verweise und Beschreibungen, zu Ladeanschlüssen und Ladeprotokollen für jede Kategorie oder Klasse der betreffenden Funkanlagen eingeführt, geändert, hinzugefügt oder

gestrichen werden.

gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission fordert gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen auf, harmonisierte Normen für die Kategorien von Funkanlagen auszuarbeiten, die auf andere Weise als kabelgebunden aufgeladen werden können und unter den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 fallen. Die Kommission legt dem zuständigen Ausschuss den ersten Antragsentwurf dieser Art vor bis ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie].

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann technische Spezifikationen für die Kategorien von Funkanlagen erlassen, die auf andere Weise als kabelgebunden aufgeladen werden können und in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 fallen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Im Amtsblatt der Europäischen Union ist keine Fundstelle von harmonisierten Normen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 veröffentlicht worden, und,

(b) entweder

(i) die Kommission hat eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen mit der Erarbeitung harmonisierter Normen beauftragt, und beim Normungsverfahren treten übermäßige Verzögerungen auf, oder der Auftrag wurde von keiner der europäischen Normungsorganisationen angenommen, oder

(ii) die Kommission kann nachweisen, dass eine technische Spezifikation die Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 mit Ausnahme der Anforderung, dass die technischen Spezifikationen von einer gemeinnützigen Organisation erarbeitet worden sein müssen, erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Kommission überprüft regelmäßig die in Artikel 3 Absatz 4 genannten Anforderungen und ändert gegebenenfalls die gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte entsprechend dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt sowie den Entwicklungen im Verbraucher- und Umweltbereich.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 3a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bietet ein Wirtschaftsakteur Endnutzern die Möglichkeit an, unter Artikel 3 Absatz 4 fallende Funkanlagen zusammen mit einem Ladegerät zu erwerben, so ist dem Endnutzer **auch** die Möglichkeit zu bieten, die Funkanlage ohne Ladegerät zu erwerben.

Geänderter Text

Bietet ein Wirtschaftsakteur Endnutzern die Möglichkeit an, unter Artikel 3 Absatz 4 fallende Funkanlagen zusammen mit einem Ladegerät zu erwerben, so ist dem Endnutzer **als Standardoption** die Möglichkeit zu bieten, die Funkanlage ohne Ladegerät zu erwerben.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Richtlinie 2014/53/EU Artikel 10 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(3) In Artikel 10 Absatz 8 **wird folgender Unterabsatz** angefügt:

Geänderter Text

(3) In Artikel 10 Absatz 8 **werden folgende Unterabsätze** angefügt:

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 10 – Absatz 8 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Den Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 fallen, sind **die** in Anhang Ia Teil II **beschriebenen** Angaben

Geänderter Text

Den Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 fallen, sind **zusätzlich zu den Anweisungen und**

zur Ladefunktion und zu ihrem Ladegerät beizufügen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Anhang Ia Teil II geändert wird, indem Angaben dazu, welche Informationen bereitzustellen sind oder wie die Informationsbereitstellung zu erfolgen hat, eingeführt, geändert, hinzugefügt oder gestrichen werden.;

Sicherheitsanforderungen auch genaue, klare, leicht lesbare und verständliche, in Anhang Ia Teil II ***beschriebene*** Angaben zur Ladefunktion und zu ihrem Ladegerät beizufügen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Anhang Ia Teil II geändert wird, indem Angaben dazu, welche Informationen bereitzustellen sind oder wie die Informationsbereitstellung zu erfolgen hat, eingeführt, geändert, hinzugefügt oder gestrichen werden.;

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 10 – Absatz 8 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 fallen, ist ein deutlich sichtbares, leicht lesbares und verständliches Etikett anzubringen, das Angaben zur Ladefunktion der spezifischen Funkanlage gemäß Anhang Ia Teil IV enthält. Das Etikett ist bei allen Lieferformen an gut sichtbarer Stelle auf der Endnutzerverpackung anzubringen und muss für den Endnutzer vor dem Kauf deutlich sichtbar sein, auch wenn der Kauf online getätigt wird. Das Etikett sollte auch auf der Gebrauchsanweisung abgebildet sein, die der Funkanlage beiliegt. Unverpackt verkaufte Funkanlagen müssen mit dem Etikett versehen sein. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Anhang Ia Teil IV geändert wird, indem Angaben auf dem Etikett in Bezug auf künftige

Kennzeichnungsanforderungen für externe Netzteile oder Ladekabel oder alle relevanten Änderungen der Teile I und II dieses Anhangs geändert, hinzugefügt oder gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 10 – Absatz 8 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 fallen, ist außerdem eine Grafik beizufügen, aus der hervorgeht, ob zusammen mit der Funkanlage ein Ladegerät gemäß den Anforderungen in Anhang Ia Teil III angeboten wird oder nicht. Das Etikett muss bei allen Lieferformen an gut sichtbarer Stelle auf der Endnutzerverpackung angebracht und für den Endnutzer vor dem Kauf deutlich sichtbar sein, auch wenn der Kauf online getätigt wird. Die visuellen Elemente müssen daher in grafischer Form angezeigt werden und es Endnutzern – einschließlich Endnutzern mit Behinderungen – ermöglichen, vor dem Kauf des Produkts festzustellen, ob ein Ladegerät im Lieferumfang der Funkanlage enthalten ist oder nicht. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen Anhang Ia Teil III geändert wird, indem Angaben auf der Grafik in Bezug auf künftige Kennzeichnungsanforderungen für externe Netzteile oder Ladekabel oder alle relevanten Änderungen der Teile I und II dieses Anhangs geändert, hinzugefügt oder gestrichen werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 10 – Absatz 8 – Unterabsatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat kann innerhalb seines Hoheitsgebiets vorschreiben, dass das Etikett, die Grafik und die Sicherheitshinweise in einer oder mehreren für die Verbraucher leicht verständlichen Sprachen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt werden, verfasst sein müssen.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verfahren auf nationaler Ebene für die Behandlung von Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht oder die nicht die grundlegenden Anforderungen erfüllen

Verfahren auf nationaler Ebene für die Behandlung von Funkanlagen, von denen eine Gefahr ausgeht oder die nicht die grundlegenden Anforderungen ***oder Informationsanforderungen*** erfüllen

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(b) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird nach dem Wortlaut „im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte gefährdet, die unter diese Richtlinie fallen“ ein Komma gesetzt und der Wortlaut „oder mindestens einer der anwendbaren grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 nicht entspricht“ eingefügt

Geänderter Text

(b) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird nach dem Wortlaut „im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte gefährdet, die unter diese Richtlinie fallen“ ein Komma gesetzt und der Wortlaut „oder mindestens einer der anwendbaren grundlegenden Anforderungen nach Artikel 3 **oder Artikel 3a oder den Informationspflichten nach Artikel 10 Absatz 8** nicht entspricht“ eingefügt

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 40 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) In Absatz 5 wird folgender Buchstabe angefügt:

„(ba) Bei der Durchführung der Marktüberwachung von Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 fallen, führen die zuständigen Marktüberwachungsbehörden spezifische Kontrollen der Informationspflichten der Wirtschaftsakteure über die Ladefunktion in Artikel 10 Absatz 8 sowie Kontrollen über die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Interoperabilitätsanforderungen durch.“;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(a) Unter Buchstabe h wird der Wortlaut „zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung“ **gestrichen**.

Geänderter Text

(a) Unter Buchstabe h wird der Wortlaut „**Informationen** zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung“ **durch den Wortlaut „die Informationsanforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 8 einschließlich auf der Grafik und dem Etikett“ ersetzt**;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Nummer a
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 8 Unterabsatz 3 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie **einfügen**] übertragen;

Geänderter Text

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe a, zu Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a**, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 8, Unterabsatz 3, **4 und 5** wird der Kommission **auf unbestimmte** Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] übertragen;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie 2014/53/EU
Artikel 44 – Absätze 3 und 5

Vorschlag der Kommission

(b) In den Absätzen 3 und 5 wird der Wortlaut „Artikel 3 Absatz 3

Geänderter Text

(b) In den Absätzen 3 und 5 wird der Wortlaut „Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4

Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2“ durch den Wortlaut „Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 8 Unterabsatz 3“ ersetzt.

Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2“ durch den Wortlaut „Artikel 3 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 8 Unterabsatz 3, **4 und 5**“ ersetzt.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)Richtlinie 2014/53/EU

Artikel 47 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In Artikel 47 wird folgender Absatz eingefügt:

„2a. Die Kommission überwacht und überprüft die Anwendung dieser Richtlinie in Bezug auf neue Ladetechnologien und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber bis zum 12. Juni 2025 und danach alle drei Jahre Bericht. Bei der Überprüfung bewertet die Kommission insbesondere die Anforderungen nach Artikel 3a und Artikel 10 Absatz 8 sowie die Fortschritte bei der Ausarbeitung einschlägiger europäischer Normen und technischer Spezifikationen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass tragbare Funkanlagen mit drahtlosen Ladetechnologien zusammenarbeiten, und überwacht alle wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die sich auf die Spezifikation in Anhang Ia Teil I auswirken könnten, wie etwa Ladegeschwindigkeit, Leistungsanforderungen, Energieeffizienz oder das Aufkommen neuer Normen oder Technologien.“

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [***Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen*** – 12 Monate nach ***Annahme*** dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [***sechs*** Monate nach ***Inkrafttreten*** dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [***Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen*** – 12 Monate nach Ende des im vorstehenden Absatz angegebenen Übergangszeitraums] an.

Geänderter Text

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [***sechs*** Monate nach Ende des im vorstehenden Absatz angegebenen Übergangszeitraums] an.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang Richtlinie 2014/53/EU Anhang Ia – Teil I – Nummer -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Kategorien oder Klassen kleiner und mittlerer tragbarer Funkanlagen, die mit einer Leistungsabgabe von bis zu 100

W oder weniger betrieben werden und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen:

- tragbare Mobiltelefone,*
- Tablets, E-Reader, Laptops,*
- Digitalkameras*
- Kopfhörer, Headsets,*
- tragbare Videospielekonsolen, Tastaturen, Mäuse,*
- tragbare Lautsprecher, intelligente Lautsprecher, Digitalradios,*
- Ohrhörer, Smartwatches, Körperpflegegeräte, Sportgeräte,*
- GPS / tragbare Navigation,*
- elektronisches Spielzeug.*

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. *Tragbare Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer, Headsets, tragbare Videospielekonsolen und tragbare Lautsprecher*, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion aufladbar sind,

Geänderter Text

1. *Kategorien oder Klassen kleiner und mittlerer tragbarer Funkgeräte, die in Nummer -1 dieses Anhangs aufgeführt sind, müssen*, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion aufladbar sind, *die folgenden Kriterien erfüllen:*

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) müssen im Falle einer Ladeleistung von weniger als **60** Watt mit Kabeln aufladbar sein, die der Norm EN IEC 62680-1-3:2021, Schnittstellen des Universellen Seriellen Busses für Daten und Energie – Teil 1–3: Gemeinsame Bauteile – Festlegung für USB-Typ-TM-Kabel und -Steckverbinder“ entsprechen.

Geänderter Text

(b) müssen im Falle einer Ladeleistung von weniger als **100** Watt mit Kabeln aufladbar sein, die der Norm EN IEC 62680-1-3:2021, Schnittstellen des Universellen Seriellen Busses für Daten und Energie – Teil 1–3: Gemeinsame Bauteile – Festlegung für USB-Typ-TM-Kabel und -Steckverbinder“ entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil I – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. **Tragbare Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer, Headsets, tragbare Videospielekonsolen und tragbare Lautsprecher**, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion mit einer Spannung von **mehr als** 5 Volt, einer Stromstärke von **mehr als** 3 Ampere oder einer Leistung von **mehr als** 15 Watt aufladbar sind,

Geänderter Text

2. **Kategorien oder Klassen kleiner und mittlerer tragbarer Funkanlagen, die in Nummer -1 dieses Anhangs aufgeführt sind**, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion mit einer Spannung von 5 Volt **oder mehr**, einer Stromstärke von 3 Ampere **oder mehr** oder einer Leistung von 15 Watt **oder mehr** aufladbar sind,

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil I – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) das Aufladen der Funkanlage per USB Power Delivery unabhängig vom

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 **Unterabsatz 1** fallen, sind auf der Verpackung, oder, falls keine Verpackung vorhanden ist, auf einem Etikett, das der Funkanlage beigelegt ist und gut sichtbar angebracht sein muss, folgende Informationen in gedruckter Form anzugeben:

Geänderter Text

Bei Funkanlagen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 3 Absatz 4 fallen, sind auf der Verpackung oder, falls keine Verpackung vorhanden ist, auf einem Etikett, das der Funkanlage beigelegt ist und gut sichtbar angebracht sein muss, **sowie in den der Funkanlage beigelegten Anweisungen und Sicherheitsanforderungen**, folgende Informationen in gedruckter Form anzugeben:

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eine Beschreibung der Anforderungen an die Stromversorgung der mit dieser Funkanlage verwendbaren kabelgebundenen Ladevorrichtungen, einschließlich der für das Aufladen der Funkanlage erforderlichen **Maximalleistung**, angegeben in Watt, mit dem folgenden Wortlaut: „Die vom Ladegerät erbrachte **Leistung** muss

Geänderter Text

(a) eine Beschreibung der Anforderungen an die Stromversorgung der mit dieser Funkanlage verwendbaren kabelgebundenen Ladevorrichtungen, einschließlich der für das Aufladen der Funkanlage erforderlichen **Minimal-, Maximal- und Schnelleistung**, angegeben in Watt, mit dem folgenden Wortlaut: „Die vom Ladegerät erbrachte **Minimal- und**

mindestens [xx] Watt betragen.“ Mit der Wattzahl *sollte* die von der Funkanlage benötigte *Maximalleistung* angegeben werden,

Schnelleistung muss mindestens [xx] Watt betragen.“ *Die vom Ladegerät gelieferte Maximalleistung darf nicht mehr als [xx] Watt betragen.*“ Mit der Wattzahl *wird* die von der Funkanlage benötigte *Minimal-, Maximal- und Schnelleistung* angegeben,

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine Beschreibung der Spezifikationen für die Ladefunktion der Funkanlage, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion mit einer Spannung von *mehr als* 5 Volt, einer Stromstärke von *mehr als* 3 Ampere oder einer Leistung von *mehr als* 15 Watt aufladbar ist, einschließlich der Angabe, dass die Funkanlage das Ladeprotokoll USB Power Delivery unterstützt, mit dem Wortlaut „Schnellladefähig über USB-PD“ („USB PD fast charging“), und unter Angabe aller anderen unterstützten Ladeprotokolle mit der jeweiligen Bezeichnung in Textform.

Geänderter Text

(b) eine Beschreibung der Spezifikationen für die Ladefunktion der Funkanlage, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion mit einer Spannung von 5 Volt *oder mehr*, einer Stromstärke von 3 Ampere *oder mehr* oder einer Leistung von 15 Watt *oder mehr* aufladbar ist, einschließlich der Angabe, dass die Funkanlage das Ladeprotokoll USB Power Delivery unterstützt, mit dem Wortlaut „Schnellladefähig über USB-PD“ („USB PD fast charging“), und unter Angabe aller anderen unterstützten Ladeprotokolle mit der jeweiligen Bezeichnung in Textform.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Angaben sind in einer vom betreffenden Mitgliedstaat **festgelegten**, für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer leicht verständlichen Sprache **abzufassen** und müssen klar, verständlich und deutlich sein.“

Geänderter Text

Auch beim Fernabsatz sind diese Informationen online bereitzustellen und anzuzeigen. Diese Angaben sind in einer leicht verständlichen Sprache ***und in einem leicht zugänglichen Format, wie vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegt, zur Verfügung zu stellen, die*** für die Verbraucher und sonstigen Endnutzer, ***einschließlich Menschen mit Behinderungen***, und müssen klar, verständlich und deutlich sein.“

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang I a – Teil II a (neu) – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Grafik, in der angegeben wird, ob zusammen mit der Funkanlage ein Ladegerät angeboten wird oder nicht

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang I a – Teil II a – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das mit Funkanlagen angebotene Ladegerät (externes Netzteil) ist in Form der folgenden Grafik anzugeben:



Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II a – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Das mit Funkanlagen nicht angebotene
Ladegerät (externes Netzteil) ist in Form
der folgenden Grafik anzugeben:***



Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II a – Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Der Grafik geht der Wortlaut „Achtung“
voran. Die Grafik muss dieselbe Farbe
und Größe haben und den in den obigen
Zeichnungen angegebenen Proportionen
entsprechen. Die Grafik muss auch in der
Gebrauchsanweisung der jeweiligen
Funkanlage erscheinen.***

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II b (neu) – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Inhalt und Format des Etiketts, mit dem
Auskunft über die Ladefähigkeit der
Funkanlage gegeben wird***

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II b (neu) – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Das Etikett ist in folgendem Format
anzugeben:***



Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang Ia – Teil II b (neu) – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Buchstabe XX nach „Minimum“ ist durch die Zahl zu ersetzen, die der Minimalleistung entspricht, die von der Funkanlage benötigt wird. Der Buchstabe XX nach „Maximum“ ist durch die Zahl zu ersetzen, die der Maximalleistung entspricht, die von der Funkanlage benötigt wird. Der Buchstabe XX nach „Schnell“ ist durch die Zahl zu ersetzen, die der minimalen oder höheren Leistung entspricht, die von der schnell aufzuladenden Funkanlage benötigt wird. Die Leistungskapazitäten auf dem Etikett sind als wichtige Informationsanforderungen festzulegen, um die Vergleichbarkeit zwischen Ladegeräten zu gewährleisten. Falls erforderlich, kann in Klammern eine Zahl angegeben werden, die den Strom angibt. Die Abkürzung „USB-PD-Schnellladung“ wird ersetzt, wenn die Funkausrüstung dieses Ladeprotokoll unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang I

Richtlinie 2014/53/EU

Anhang I – Teil II b (neu) – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Dem Etikett geht der Wortlaut „Achtung“
voran. Das Etikett muss dieselbe Farbe
und Größe haben und den in den obigen
Zeichnungen angegebenen Proportionen
entsprechen. Das Etikett muss auch in der
Gebrauchsanweisung der jeweiligen
Funktanlage erscheinen.***

Or. en

BEGRÜNDUNG

Ein einziges Ladegerät für Mobiltelefone und andere kleine elektronische Geräte würde allen zugutekommen – der Umwelt, den Verbrauchern und den Unternehmen. Seit mehr als zehn Jahren fordern das Europäische Parlament und sein Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz die Europäische Kommission auf, zu handeln und ein universelles Ladegerät für Mobiltelefone und kleine und mittlere elektronische Geräte wie Tablets, E-Books, Lesegeräte, intelligente Kameras und tragbare Elektronik vorzuschlagen.

Derzeit sorgen eine Fülle von Ladegeräten, mangelnde Interoperabilität und schlechte Sicherheit, Kosten für Adapter für proprietäre Anschlüsse, eingebettete Produktkosten für mit dem Produkt verpackte Ladegeräte, fehlende korrekte Informationen darüber, welches Ladegerät mit welchem Gerät verwendet werden soll – was zu Verwirrung führt –, unzureichende Haltbarkeit von Ladegeräten, Kabeln und Anschlüssen, unvorhersehbare Ladezeiten und ausgefallene oder verlorene Ladegeräte für bestimmte elektronische Anlagen für unnötige Kosten und Unannehmlichkeiten für Verbraucher.

Abgesehen von den Unannehmlichkeiten für die Verbraucher ist dies auch ein Problem, das sich auf unseren Planeten und die Umweltziele erstreckt, da jedes Jahr eine halbe Milliarde Ladegeräte für tragbare Anlagen in Europa versandt werden und 11 000 bis 13 000 Tonnen Elektronikabfälle erzeugen. Die Wahl der nachhaltigen Lösung mit einem universellen USB-Typ-C-Ladeanschluss, wie von der Kommission vorgeschlagen, wird daher Tausende Tonnen Elektronikabfälle pro Jahr einsparen, der Umwelt direkt helfen, weiter zur Wiederverwendung alter Elektronik beitragen, Geld sparen und unnötige Kosten für die Verbraucher reduzieren.

Zudem waren die freiwilligen Vereinbarungen zwischen den Branchenakteuren nur bedingt erfolgreich. Durch sie wurde zwar eine Umstellung von 30 verschiedenen Anschlüssen auf 3 ermöglicht, aber nicht eine einzelne Ladelösung gefunden. Derzeit gibt es keine Selbstverpflichtungen oder verbindlichen Anforderungen an gängige Ladegeräte oder Ladeschnittstellen für Mobiltelefone oder ähnliche tragbare Geräte.

Daher begrüßt der Berichterstatter den Vorschlag der Europäischen Kommission in Bezug auf ein einheitliches Ladegerät zur Änderung der Richtlinie über Funkanlagen (2014/53/EU), da viele der in der Vergangenheit vom Europäischen Parlament unterbreiteten Vorschläge in ihm berücksichtigt und eingeschlossen werden. In seinem Bericht möchte der Berichterstatter dem IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments Empfehlungen zum Kommissionsvorschlag für ein einheitliches Ladegerät geben, um das höchstmögliche Maß an Interoperabilität und Abfallreduzierung für Verbraucher und Umwelt sicherzustellen.

Auf der Grundlage seiner Bewertung und Beobachtungen kommt der Berichterstatter zu dem Schluss, dass es notwendig ist, den Anwendungsbereich des Vorschlags auszuweiten, um andere Kategorien oder Klassen kleiner und mittlerer tragbarer Funkanlagen einzubeziehen, Mindestanforderungen für drahtlose Ladefunktionen einzuführen und eine wirksame Entbündelung des Ladegeräteverkaufs sicherzustellen, Verbraucherinformationen zu verbessern, die Harmonisierung der Schnellladetechnologie zu optimieren, die Marktüberwachungsbestimmungen zu stärken und die Frist bis zum Inkrafttreten der Anforderungen zu verkürzen.

1. Erweiterung des Geltungsbereichs der elektronischen Geräte

Der Kommissionsvorschlag beschränkt den Geltungsbereich der Initiative auf Mobiltelefone, Tablets, Digitalkameras, Kopfhörer, Headsets, tragbare Videospielkonsolen und tragbare Lautsprecher. Obwohl diese Produkte von großer Bedeutung sind, ist der Berichterstatter der Ansicht, dass eine Reihe zusätzlicher Produkte, von denen zu erwarten ist, dass sie denselben Anforderungen unterliegen, derzeit vom Geltungsbereich ausgenommen sind. Zu diesem Zweck schlägt der Berichterstatter vor, zusätzliche Produkte in Anhang Ia Teil I aufzunehmen, wie z. B. E-Reader, Laptops mit geringem Stromverbrauch, Tastaturen, Mäuse, Ohrhörer, Smartwatches und elektronisches Spielzeug.

Darüber hinaus schlägt der Berichterstatter vor, dass die Kommission weiterhin an einer Lösung für andere aufladbare Funkanlagen arbeitet, die nicht in den Anwendungsbereich von Anhang Ia Teil I fallen. Diese Funkanlagen sollen, soweit sie über eine kabelgebundene Ladefunktion aufladbar sind, bis zum 1. Januar 2030 auch mit Standard-Ladegeräten funktionieren.

2. Leistungsanforderungen zum Laden von Funkgeräten

Der Berichterstatter ist auch der Ansicht, dass ein anderer Ansatz gewählt werden sollte, der sich allgemein auf die Leistungsanforderungen zum Laden von Funkanlagenprodukten bezieht. Zu diesem Zweck schlägt er vor, dass die Liste Kategorien oder Klassen kleiner und mittlerer tragbarer Funkanlagen abdeckt, die mit einer Leistungsabgabe von bis zu oder weniger als 100 W betrieben werden, und dass durch sie gleichzeitig der Kommission die Befugnis eingeräumt wird, die Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von möglichen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritten und Verbraucher- und Umweltentwicklungen in der Zukunft zu ändern und zu modifizieren. So ließen sich problemlos weitere Produkte zur Liste hinzufügen.

3. Harmonisierung und technische Lösungen für die drahtlose Ladefunktion

Wie von der Kommission angegeben, sollten auch drahtlose Ladesysteme in Betracht gezogen werden, da bereits viele Smartphones den Qi-Standard zum Laden verwenden. Daher ist es wichtig, eine zukünftige Fragmentierung in diesem Bereich oder Risiken eines Lock-in-Effekts mit proprietären Ladelösungen für drahtlose Ladegeräte zu vermeiden, die das Erreichen der Ziele und Entwicklungen der Initiative für ein gemeinsames Ladegerät in Frage stellen würden. Die Kommission sollte daher Maßnahmen zur Harmonisierung drahtloser Ladelösungen ergreifen und bis zum 31. Dezember 2025 die am besten geeigneten technischen Lösungen oder einschlägigen technischen Normen einbeziehen.

4. Verbesserung der Informationen zur Entbündelung von Ladegeräten

Die Ziele dieser Richtlinie wären jedoch unvollständig, wenn Ladegeräte für Mobiltelefone systematisch mit jedem elektronischen Gerät verkauft würden und Endnutzer nicht die Möglichkeit hätten, nur das Gerät selbst zu kaufen. Zu diesem Zweck sollten Funkanlagen standardmäßig ohne Ladegeräte an Endnutzer verkauft werden, und auf Wunsch der Endnutzer können sie zusammen mit den Funkanlagen verkauft werden. Solche Maßnahmen sollten mit strengen verbindlichen Informationsanforderungen kombiniert werden, die den Endnutzern vor dem Verkauf des Produkts über Verpackungen, Etiketten und Grafiken zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die neuen Informationsanforderungen werden das Verständnis der Verbraucher für die

Unterschiede zwischen den auf dem Markt erhältlichen Ladegeräten verbessern. Es wird auch das Wissen der Verbraucher über die negativen Umweltauswirkungen unnötiger Ladegeräte verbessern und sicherstellen, dass sie über den empfohlenen Ladegerättyp und das sichere Aufladen ihres Geräts informiert sind, und so das am besten geeignete externe Netzteil zum Aufladen ihrer Funkanlagen wählen können.

5. Schutzmaßnahmen für nichtkonforme Produkte oder Nichteinhaltung neuer Informationspflichten

Der Bericht führt auch Bestimmungen ein, um starke Marktüberwachungstätigkeiten sicherzustellen, wie z. B. die Einführung von Schutzmaßnahmen für nichtkonforme Produkte oder die Nichteinhaltung der neuen Informationspflichten.

6. Überprüfungsklausel zu kommenden Ladetechnologien

Der Berichterstatter stimmt zu, dass angesichts der schnellen technologischen Entwicklungen eine kontinuierliche Bewertung und Überwachung der Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere künftiger Entwicklungen bei drahtlosen Technologien, Leistungsanforderungen und der Entwicklung neuer Produkte sowie der Entbündelung und Informationspflichten erforderlich sind. Zu diesem Zweck schlägt er vor, dass die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie in Bezug auf neue Ladetechnologien überwacht und überprüft und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht erstattet.

7. Vorgezogenes Inkrafttreten

Nicht zuletzt ist der Berichterstatter der Ansicht, dass der vorgeschlagene Zeitrahmen für das Inkrafttreten der Anforderungen nach mehr als zehnjährigem Warten auf diese Initiative nicht gerechtfertigt ist. Es müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, um die Umweltauswirkungen von Netzteilen zu verringern und potenzielle Verwirrung bei den Verbrauchern bei der Umstellung auf die Interoperabilität von Ladegeräten zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird im Bericht empfohlen, die vorgeschlagenen Fristen zu verkürzen.

Aus diesem Grund hat der Berichterstatter sich um eine möglichst umfangreiche und transparente Konsultation von Interessenträgern bemüht, damit in dem Bericht auf die echten Probleme eingegangen wird und die unnötigen und unbeabsichtigten Konsequenzen in Grenzen gehalten werden.